

LVR-Museumsverbund

Allgemeine Mietbedingungen

Stand: 07. Januar 2021

1. Vertragsgegenstand

1. Mietvertragsgegenstand ist die Anmietung von Sälen, Räumen, Flächen des jeweiligen Gesamtobjektes sowie anderer Einrichtungen und technischer Anlagen. Werden die Foyers als Ausstellungsräume oder für ähnliche Zwecke benutzt, sind sie unter den zu mietenden Räumen mit aufzuführen. Die Konkretisierung des Mietobjektes erfolgt im Mietvertrag.
2. Das jeweilige Mietobjekt wird in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Mieter ohne besondere schriftliche Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden, insbesondere sind auch evtl. Werbeflächen Gegenstand des Mietvertrages und dürfen weder verdeckt noch entfernt werden.
3. Werden vom Mieter bei Übernahme der Mieträume keine Beanstandungen vorgebracht, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden, es sei denn der Vermieter hat einen Mangel arglistig verschwiegen.
4. Vor Beginn und nach Abschluss einer Veranstaltung kann der Vermieter gemeinsam mit dem Mieter eine Begehung der Räumlichkeiten vornehmen. Über diese Begehung und den Zustand der Räume und des Inventars ist ggf. ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.

2. Vertragsabschluss und Annahme

1. Auf Anfrage teilt der Vermieter mit, welche Räumlichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Eine Reservierung erfolgt für beide Seiten unverbindlich und wird 14 Tage aufrechterhalten. Rechte können daraus nicht hergeleitet werden.
2. Für die im Vertrag genannte Veranstaltung legen die Vertragspartner den Zeitraum und die Räumlichkeiten fest. Der Mietzins ergibt sich aus dem Vertrag.
3. Die Anmietung eines Veranstaltungsraumes wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam. Mit dem Mietvertrag wird kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter begründet, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart.
4. Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des von dem Vermieter unterzeichneten Mietvertrages beim Mieter sind beide Exemplare vom Mieter unterschrieben zurückzusenden. Erfolgt der Zugang der Rücksendung nicht innerhalb dieser Frist, ist ein Vertrag nicht zustande gekommen. Nimmt der Mieter Änderungen im Vertrag vor, so bedarf es der Anerkennung durch den Vermieter. Erfolgt diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei dem Vermieter, so gilt die Bestätigung als abgelehnt und der Vertrag als nicht zustande gekommen.

3. Mieter/Veranstalter

1. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Vermieter.
3. Der Mieter benennt im Mietvertrag dem Vermieter eine Veranstaltungsleitung, die während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

4. Sind mehrere Personen Mieter, so müssen alle Mieter Erklärungen, die von oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden, auch für oder gegen sich gelten lassen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für den Vermieter Rechte begründen, gewähren die Rechte gegenüber allen Mietern.

4. Zweck und Ablauf der Veranstaltung

1. Zweck und Ablauf der geplanten Veranstaltung des Mieters sind dem Vermieter mitzuteilen. Sollten der geplante Zweck und der Ablauf der Veranstaltung nicht mit dem der durchzuführenden Veranstaltung übereinstimmen, behält sich der Vermieter vor, die Veranstaltung nicht stattfinden zu lassen oder vorzeitig zu beenden, ohne dass hieraus ein Schadensersatzanspruch des Mieters erwächst.
2. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.
3. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird oder sich in sonstiger Weise als verfassungsfeindlich darstellt. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
4. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Der Vermieter behält sich vor andernfalls das Hausrecht anzuwenden.

5. Mietdauer

1. Die im Mietvertrag angegebenen Beginn- und Endzeiten der betreffenden Veranstaltung/en sind verbindlich. Die Auf- und Abbauzeiten müssen dabei berücksichtigt werden.
2. Eine Verlängerung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher oder per E-Mail erteilter Genehmigung des Vermieters möglich.
3. Die durch Verlängerung entstehenden Mehrkosten werden dem Mieter auf Grundlage der dem Mietvertrag zugrundeliegenden Preisliste zusätzlich pro angefangene Stunde in Rechnung gestellt (zzgl. eventueller Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit). Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt dem Vermieter vorbehalten.

7. Kündigung des Mietvertrages

1. Der Vermieter kann den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) der Mieter gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Landschaftsverbandes Rheinland zu befürchten ist,
 - c) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d) der Mieter unrichtige Angaben, insbesondere über die Art und Durchführung der Veranstaltung, macht,
 - e) die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können. Die fristlose Kündigung ist dem Mieter gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Macht der Vermieter von seinem Kündigungsrecht gemäß 7.1 Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns. Ist der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Auslagen verpflichtet.
3. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hier-

bei der Vermieter für den Mieter in Vorlage getreten mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlagen dem Vermieter gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.

4. Sagt der Mieter eine Veranstaltung ab oder verlegt er die Veranstaltung, hat der Mieter dem Vermieter folgenden Betrag zu leisten:

- Bei einer Absage oder Verlegung bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn werden 20 % der Mietkosten berechnet.

- Bei einer Absage oder Verlegung bis zu 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der Mietkosten berechnet.

- Bei einer Absage oder Verlegung weniger als 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn werden 100 % der Mietkosten berechnet. Die tatsächlich entstandenen Nebenleistungen, die nicht in den Mietkosten enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Vermieter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt. Der Mieterin wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden sei oder wesentlich niedriger als die vereinbarten Pauschalen sei.

Die Absage hat schriftlich zu erfolgen. Es zählt der Tag des Posteingangs.

8. Haftung

1. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Er hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

2. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.

3. Der Mieter kann keine Rechte daraus ableiten oder Einwendungen dagegen erheben, dass gleichzeitig neben seiner Veranstaltung andere, auch ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände des Vermieters stattfinden.

4. Der Mieter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung, Abwicklung und des Abbaus der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen und gegebenenfalls eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Für die Anmietung des Veranstaltungssaals im LVR-LandesMuseum und des Dorothea-Tanning-Saals im Max Ernst Museum Brühl des LVR, sowie die Anmietung von Flächen im Ausstellungsbereich der Museen, muss der Mieter eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einer Deckungshöhe von 10 Millionen Euro nachweisen.

5. Bei Mängeln sowie bei Verletzung von sonstigen vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten haftet der Vermieter nur, wenn ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen, bleibt hiervon unberührt.

6. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters oder Dritter, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung stehen, übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt zu räumen und die dazugehörigen Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen. Nicht entfernte Gegenstände können unverzüglich durch den Vermieter zu Lasten des Mieters entfernt und bei einer Speditionsfirma eingelagert werden. Die dadurch verursachten Kosten können dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

7. Schäden an der Mietsache hat der Mieter unter Einhaltung der von dem Vermieter gesetzten Frist zu beseitigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach,

so ist der Vermieter berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen. Wird durch solche Schäden oder ihre notwendige Beseitigung die Neuvermietung der Veranstaltungsräume behindert, so haftet der Mieter für den entstandenen Mietausfall sowie für alle bis dahin entstandenen Kosten und eventuellen Regressansprüche von Nachmietern.

8. Für Versagen technischer Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter nicht.

9. Der Vermieter haftet nicht für Beeinträchtigungen der Veranstaltung des Mieters durch höhere Gewalt. Hierunter fallen auch Beeinträchtigungen durch Arbeitskämpfe.

10. Die Haftung des Vermieters ist darüber hinaus für alle Schäden; die dem Mieter oder Dritten entstehen ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um Personenschäden oder um Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von dem Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

11. Für alle durch den Mieter eingebrachten elektronischen Geräte ist der Mieter selbst verantwortlich. Alle durch den Mieter eingebrachten elektronischen Geräte müssen ein aktuelles BGV A3 Prüfsiegel besitzen. Für Schäden, die durch vom Mieter eingebrachte elektronische Geräte entstehen, muss dieser die volle Haftung übernehmen.

12. Für alle unter 8. Haftung Nr. 1-Nr.12 aufgeführten Haftungsregelungen gilt, dass eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen, unberührt bleibt. Ebenfalls bleibt die Haftung für sonstige Schäden unberührt, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.

9. Genehmigungen

Der Mieter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen. Der Mieter ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber oder der GEMA einzuholen. Der Vermieter ist berechtigt, über durchgeführte anmeldepflichtige Veranstaltungsinhalte den zuständigen Stellen entsprechende Angaben zu machen.

10. Werbung

Die Werbung und der Programmverkauf für die Veranstaltung sind Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Erlaubnis des Vermieters. Die Werbemöglichkeiten des Vermieters können bei entsprechender Zusage unter den gemachten Vorgaben genutzt werden. Jede Art von Werbung in den Räumen des Vermieters und auf dem Museumsgelände bedarf der schriftlichen Genehmigung. Die Werberechte im, am und vor dem Museum obliegen dem Vermieter. Der Vermieter ist berechtigt, Werbematerial für die Veröffentlichung abzulehnen. Texte und Eindrücke, die den Vermieter betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Die für die Stadt Bonn erlassenen Plakatierungsvorschriften sind vom Mieter einzuhalten. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zu Schadenersatz.

11. Zulässige Besucherzahl

Der Mieter und dessen Beauftragte dürfen für eine Veranstaltung nicht mehr Karten verkaufen oder Personen einlassen als die zuständige Behörde, die gesetzliche Regelung oder die vertragliche Vereinbarung vorsieht.

Der Vermieter behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherheitsdienste in Anspruch zu nehmen.

12. Bewirtschaftung

Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art sowohl auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des LVR-LandesMuseum Bonn, als auch auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Max Ernst Museum Brühl des LVR wird ausschließlich durch die jeweils im Haus ansässige Gastronomie durchgeführt. Dies gilt für jeglichen gastronomischen Bedarf (Speisen, Getränke, Eis, Süßwaren etc.). Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist nicht gestattet. Der Verkauf oder die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist nicht zulässig.

13. Verbot von Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

Dem Mieter ist nicht gestattet, Gewerbeausübungen aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zuzulassen.

14. Hausordnung

1. Den Mietern, deren Beauftragten, Mitwirkenden und Besuchern ist nur das Betreten der im Mietvertrag genannten Räume und der sinngemäß dazugehörenden Nebenräume (Foyer, Toiletten u. ä.) gestattet. Der Mieter, seine Beauftragten und Gäste haben die Anweisungen des beauftragten Personals des Vermieters zu befolgen und dem Personal jederzeit Zutritt zu den gemieteten Räumen zu gewähren.
2. Technische Einrichtungen der Räume dürfen nur vom Personal des Vermieters oder dessen Beauftragten bedient werden.

15. Öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Mieter hat die gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften für Feuerschutz, die Vorschriften der BauO NRW und die SonderbauVO NRW zu beachten. Sind wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z.B. die Gestellung einer Brandsicherheitswache oder eines Ordnungsdienstes erforderlich, so sind diese vom Mieter zu erfüllen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Mieter.